

Rüben - Insektizide

Stand: 06.07.2017

Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N 6 6 2 3	Gewässer					Saumstruktur			
								max. An- wendun- gen	je l,kg/ha	je l,kg/ha	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis				bei Abtriftminderung Abstand (m)				keine Behandl. auf ...m	Abtriftminderung (%) auf 20 m Breite			
								Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr				90%	75%	50%	0%			Auflagen, Anwendungsbestimmungen	Auflagen, Anwendungsbestimmung	
BI 58	BASF SE Compo GmbH & Co. KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufwurf	X			1	0,4	0,4	35	30.06.2017	1B	B1		NW642	Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%	
BI 58 Insektenvernichter	Cheminova A/S Compo GmbH & Co. KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufwurf	X			1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%	
Bulldock	ADAMA Detschland GmbH Spiess-Urania Chemicals	25,0 beta-Cyfluthrin	Blattläuse	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufwurf		X		1	0,3	0,3	28	31.10.2017	3A	B2		NW604; NW605; NW606	5	5	10	15	NT103		90% ¹⁾	
CLAYTON SPARTA	Sparta Research Ltd. STEFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndienstinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	30.06.2017	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Einsatz	NT108	5 ²⁾	75%	
Cruiser 600 FS	Syngenta Agro GmbH	600 Thiamethoxam	Erdflöhe (Halticinae), Moosknopfkäfer, Schnellkäfer (Drahtwurm), Rübenfliege, Blattläuse, Blattläuse als Virusvektoren	vor der Saat, bei Befallsgefahr, Pflügerung			100 g/U (1,3U/ha)	1	130g/ha	130 g/ha	F	30.04.2019	4A	B3			Länderabstand				NT679			
Cruiser 70 WS	Syngenta Agro GmbH	700 Thiamethoxam	Erdflöhe (Halticinae), Moosknopfkäfer, Schnellkäfer (Drahtwurm), Rübenfliege, Blattläuse, Blattläuse als Virusvektoren	vor der Saat, bei Befallsgefahr, Pflügerung			86 g/U (1,3U/ha)	1	112 g/ha	112 g/ha	F	30.04.2019	4A	B3			Länderabstand				NT679			
CYCLONE	Sparta Research Ltd. / STEFFES GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdräupen, Erdflöhe (Halticinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndienstinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	150ml/ha	300ml/ha	56	30.06.2017	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Einsatz	NT108	5 ²⁾	75%	
Danadim Progress	Cheminova A/S Stähler Deutschland GmbH & Co.KG	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufwurf	X			1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%	
Decis forte	Bayer CropScience Deutschland GmbH	100 Deltamethrin	Moosknopfkäfer	nach dem Auflaufen UND nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufwurf		X		1	0,075	0,075	F	2024	3A	B2		NG405 NW607-1	15	kein Einsatz			NT103		90% ¹⁾	
Fastac ME	BASF SE	50 alpha-Cypermethrin	Moosknopfkäfer	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufwurf und bei Neubefall			ab KB bis 8-Lbl. ZR; Abstand mindestens 7 Tage	2	0,2	0,4	F	2024	3A	B1		NW607-1	10	20	kein Einsatz		NT109	5 ²⁾	90%	
Fastac SC Super Contact	BASF SE	100 alpha-Cypermethrin	Moosknopfkäfer	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstaufwurf			ab KB bis 8-Lbl. ZR	1	0,1	0,1	F	30.06.2017	3A	B4	X	NW604; NW607; NW701	10	5	10	20	kein Einsatz	NT102		75% ¹⁾
Force 20 CS	Syngenta Agro GmbH	200 Tefuthrin	Moosknopfkäfer; Schnellkäfer (Drahtwurm)	vor der Saat, bei Befallsgefahr			60 ml/U (1,3 U/ha); Aussaat nur mit mechanischen Sägeräten!	1	78 ml/ha		F	2027	3A	B3			Länderabstand							
Gaicho WS	Bayer CropScience Deutschland GmbH	700 Imidacloprid	Moosknopfkäfer, Rübenfliege, Blattläuse, Schnellkäfer, Tausendfüßler				130g pro Einheit				F	2024	4A	B3		NW811	Länderabstand				NH677; NH679; NH681; NH682; NH6831			
Hunter	Nufam Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten	ab Befallsbeginn oder Warndienstinweis	X		ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%	
IRO	BASF SE	100 alpha-Cypermethrin	Moosknopfkäfer	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndienstinweis			ab KB bis 8-Lbl. ZR	1	0,1	0,1	F	30.06.2017	3A	B4	X	NW604; NW607; NW701	5	10	20	kein Einsatz	NT102		75% ¹⁾	
JAGUAR	Plantan GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse Erdräupen, Erdflöhe, Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufwurf				1 2	75 ml/ha 75 ml/ha	75 ml/ha 150 ml/ha	56 56	 2017	3A	B4	X	NW607-1	5 10	10	20	kein Einsatz	NT108	5 ²⁾	75%	

Rüben - Insektizide

Stand: 06.07.2017

Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus / Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N B 6 2 3	Gewässer					Saumstruktur		
								max. An- wend- ungen	je l,kg/ha	je l,kg/ha	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis				bei Abtrifftminderung Abstand (m)				keine Behandl. auf ...m	Abtrifftminderung (%) auf 20 m Breite		
																Auflagen, Anwen- dungsbestimmungen	Hanglage > 2 % mit ... m geschlossene Pflanzendecke; außer bei Mulch- oder Direktsaat	90%	75%			50%	0%
Janus	Bayer CropScience Deutschland GmbH	80 beta-Cyfluthrin + 100 Clothianidin	Moosknopfkäfer, Rübenfliege	Pillierung, vor der Saat			max. 1,3 U/ha (100 ml/U)	1	130 ml/ha	130 ml/ha	F	2024	3A + 4A	B3		NW811	Länderabstand				NH677; NH679; NH681; NH682; NH6831		
Kaiso Sorbie	Nufam Deutschland GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndiensthinweis		X		1	0,15	0,15	28	2023	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%
Karate Zeon	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	nach Erreichen von Schwellenwerten, Warndiensthinweis		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW 607; NW607-1; NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%
KUSTI	Syngenta Agro GmbH	100 lambda-Cyhalothrin	Beißende Insekten, Saugende Insekten, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 ml/ha	150 ml/ha	28	2022	3A	B4	X	NW607; NW607-1; NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%
Lambda WG	Syngenta Agro GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Rübenfliege, Beißende Insekten	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	75 g/ha	150 g/ha	28	2022	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%
Life Scientific Lambda-Cyhalothrin	Life Scientific Ltd.	100 lambda-Cyhalothrin	Blattläuse Erdruppen, Erdflöhe, Rübenfliege	ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis ab Befallsbeginn oder Warndiensthinweis		X	Abstand von mindestens 7 Tage	1	75 ml/ha	75 ml/ha	28	2017	3A	B4	X	NW607-1	5	10	20	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%
Magna	Syngenta Agro GmbH	600 Thiamethoxam	Moosknopfkäfer, Erdflöhe(Halicinae), Schnellkäfer (Drahtwurm), Rübenfliege, Blattläuse, Blattläuse als Virusvektoren	vor der Saat, bei Befallsgefahr, Pillierung			100ml/U (1,3U/ha)	1	130ml/ha	130ml/ha	F	30.04.2019	4A	B3			Länderabstand				NT679		
Mundus	Bayer CropScience Deutschland GmbH	80 beta-Cyfluthrin + 300 Clothianidin	Moosknopfkäfer, Rübenfliege, Blattläuse	vor der Saat; Saatgutbehandl.; Pillierung			100 m/U (1,3U/ha)	1	130 ml/ha	130 ml/ha	F	2024	3A + 4A	B3		NW811	Länderabstand				NH677; NH679; NH681; NH682; NH6831		
Nuprid 600 FS	Nufam Deutschland GmbH	600 Imidacloprid	Moosknopfkäfer, Erdflöhe(Halicinae), Rübenfliege, Blattläuse	vor der Saat; Saatgutbehandl.; Pillierung			100 m/U (1,3U/ha)	1	130 ml/ha	130 ml/ha	F	31.07.2020	4A	B3			Länderabstand						
Perfekthion	BASF SE	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf		X		1	0,4	0,4	35	30.06.2017	1B	B1		NW642	Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%
PIRIMAX	Syngenta Agro GmbH	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren Blattläuse	nach Schadschwelle, Warndienstaufruf		X		4	0,3	1,2	28	31.07.2017	1A	B4		NW604; NW609	Länderabstand			5			
Pirimor-Granulat	Syngenta Agro GmbH BASF SE Scotts Celaflor GmbH Spiess-Urania Chemicals	500 Pirimicarb	Blattläuse als Virusvektoren Blattläuse	nach Schadschwelle, Warndienstaufruf		X		4	0,3	1,2	28	30.04.2018	1A	B4		NW604; NW609	Länderabstand			5			
Poncho Beta	Bayer CropScience Deutschland GmbH	400 Clothianidin + 53 beta-Cyfluthrin	Blattläuse, Blattläuse als Virusvektoren, Moosknopfkäfer, Rübenfliege, Schnellkäfer (Drahtwurm), Tausendfüßler(Diplopoda)	vor der Saat, Pillierung			max. 1,3 U/ha (150 ml/U)	1	195 ml/ha	195 ml/ha	F	2024	4A + 3A	B3		NW811	Länderabstand				NH677; NH679; NH681; NH682		
Poncho ungefärbt	Bayer CropScience Deutschland GmbH	600 Clothianidin	Blattläuse, Moosknopfkäfer, Rübenfliege, Schnellkäfer (Drahtwurm)	vor der Saat, Pillierung			max. 1,3 U/ha (100 ml/U)	1	130 ml/ha	130 ml/ha	F	31.01.2019	4A	B3			Länderabstand				NT677; NT679	0	
Rogor 40 LC	Cheminova A/S	400 Dimethoat	Rübenfliege	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf		X		1	0,4	0,4	35	31.07.2019	1B	B1		NW642	Länderabstand				NT108	5 ²⁾	75%
Shock Down	Sparta Research Ltd. Plantan GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Erdruppen, Erdflöhe (Halicinae), Rübenfliege	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis			zeitlicher Abstand der Behandlungen mind. 7 bis 14 Tage; Wasseraufwand: 400 bis 1000 l/ha	2	0,15	0,3	56	30.06.2017	3A	B2		NW607	5	5	10	kein Ein- satz	NT108	5 ²⁾	75%
Sombrero	ADAMA Deutschland GmbH	600 Imidacloprid	Blattläuse, Rübenfliege, Moosknopfkäfer	vor der Saat, Pillierung			max. 1,3 U/ha (100 ml/U)	1	130 ml/ha	130 ml/ha	F	2023	4A	B3		NW810	Länderabstand				NH677; NH679; NH681; NH682; NH6831		
TRAF0 WG	Syngenta Agro GmbH	50 lambda-Cyhalothrin	Rübenfliege, Beißende Insekten, Erdruppen	nach Befallsbeginn, Warndienstaufruf		X	ab 3. LB ZR; Abstand von 10 bis 14 Tage	2	0,15	0,3	28	2022	3A	B4	X	NW605-1; NW606	5	5	10	20	NT108	5 ²⁾	75%

Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!

¹⁾ Abstand in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen

²⁾ Abstand entfällt in Gebieten mit ausreichend Kleinstrukturen oder wenn angrenzende Flächen nachweislich auf landw. oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind

Rüben - Insektizide

Stand: 06.07.2017

Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schadorganismus Zweckbestimmung	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		B i e n e n	N B 6 6 2 3	Gewässer				Saumstruktur		
								max. An- wend- un- gen	je Anw.- Veget.	je Tage	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis			IRAC- Gruppe	bei Abtrifftminderung Abstand (m)				keine Behandl. auf ...m	Abtrifftminderung (%) auf 20 m Breite
																90%	75%	50%	0%		
g/l bzw. g/kg		Anzahl		l/kg/ha	l/kg/ha	Tage	Jahr														
B2 / NB6621	Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.																				
B3 / NB663	Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3)																				
B4 / NB6641	Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).																				
NB6623	Das Mittel darf in Mischung mit Fungiziden aus der Gruppe der Ergosterol-Biosynthese-Hemmer an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, nur abends nach dem täglichen Bienenflug bis 23:00 Uhr angewendet werden, es sei denn, die Anwendung dieser Mischung an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist ausweislich der Gebrauchsanleitung des Fungizids auch während des Bienenfluges ausdrücklich erlaubt. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.																				
NH677	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."																				
NH679	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."																				
NH681	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s."																				
NH682	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."																				
NH6831	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Die Aussaat von behandeltem Saatgut darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abtrifftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzuweisen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.jki.bund.de/geraete.htm>)." Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinsturkturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinsturkturen ausgewiesen worden ist.																				
NT102	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinsturkturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinsturkturen ausgewiesen worden ist.																				
NT103	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinsturkturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinsturkturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.																				
NT108	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinsturkturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinsturkturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.																				
NT109	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abtrifftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinsturkturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinsturkturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.																				
NT677	Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen.																				
NT679	Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden.																				
NW604	Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.																				
NW605	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.																				
NW605-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.																				
NW606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW607	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abtrifftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abtrifftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																				
NW609	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.																				

Rüben - Insektizide

Stand: 06.07.2017



Produkt	Hersteller /	Wirkstoffe /	Schadorganismus	Anwendungszeit	V A 2 3 0	W 7 0 9 1	Einsatzbedingungen	Aufwand			Zulassung bis Ende		IRAC-Gruppe	B i e n e n	N B 6 2 3	Gewässer				Saumstruktur		
	Vertrieb	Gehalte	Zweckbestimmung					max. An- wend- ungen	je An- wend.	je Veget.	Warte- zeit	Aufbrauch- frist bis				Auflagen, Anwen- dungs- bestimmungen	bei Abtriffrückminderung Abstand (m)				Auflagen, Anwen- dungs- bestimmung	keine Behandl. auf ...m
								Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr					90%	75%	50%	0%		
NW642	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.																					
NW701	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.																					
NW810	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März."																					
NW811	Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Keine Ausbringung auf drainierten Flächen."																					
VA230	Keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenden Mitteln.																					
WW7091	Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.																					